

**Land
Wien**Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82343
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.atMDR-1395805-2025-10
Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2025
und von diversen Verordnungen,
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.840.879

Wien, 5. November 2025

Zu dem mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Artikel 6, Z 36 (§ 34 Abs. 1): Änderung des Gebührengesetzes 1957 - GebG 1957

§ 34 Abs. 1 sieht eine elektronische Übermittlungspflicht der Befundaufnahme durch die Organe der Gemeinden und Länder an das Finanzamt Österreich über die Verletzung der Gebührenvorschriften samt diesbezüglicher Verordnungsermächtigung des Bundes ab 1. Jänner 2028 (siehe Z 37) vor.

Es ist nicht erkennbar, wer die Kosten für die elektronische Befundaufnahme nach § 34 Abs. 1 GebG 1957 im Bereich der Gemeinden und Länder trägt. Diese Kostenfrage sollte aus Sicht des Landes Wien geklärt werden. Aus Sicht des Landes Wien wäre eine Abgeltung des Aufwandes für die Gemeinden und Länder nach § 34 wie in anderen Fällen des Gebührengesetzes (siehe § 3 Abs. 2 Z 2) vorzusehen.

Aus Sicht von Wien wäre sicherzustellen, dass die nach § 34 GebG 1957 verpflichtenden Organe der Gemeinden und Länder keiner Sanktion für die Verletzung des Übermittlungsweges (siehe Art. 13 Z 6 des Entwurfes zu Neufassung des § 86a Abs. 2 Bundesabgabenordnung - BAO) unterliegen.

2. Zu Artikel 13: Änderung der BAO**a) Zu Z 6 (§ 86a):**

Das Land Wien regt an, gleichartige Verordnungsermächtigungen für die Gemeinden und Länder für Gemeinde- und Landesabgaben vorzusehen. Diesfalls wäre auch die neue Mutwillensstrafe nach § 112a Abs. 2 möglich.

b) Zu Z 25 (§ 274)

Das Land Wien regt an, bei den Erläuterungen zu Abs. 1 den letzten Satz des ersten Absatzes („Eine Möglichkeit zum Vorbringen neuer Tatsachen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung wird dadurch nicht eröffnet.“) zu streichen, da nach § 270 BAO kein Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren besteht.

c) Zu Z 30 (§ 316):

Aus Sicht von Wien wäre sicherzustellen, dass die Abgabenbehörden keiner Kostenersatzpflicht unterliegen. Das Verwaltungsgericht hat die Möglichkeit der Erteilung von Aufträgen an die Abgabenbehörden (siehe § 269 Abs. 2 BAO) und kann nach § 278 Abs. 1 BAO vorgehen.

3. Artikel 15: Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993 - KommStG 1993

Aus Sicht von Wien sollte § 15a KommStG 1993 zur Gänze entfallen und wäre nicht auf Wien auszuweiten. Zu § 15a KommStG 1993 wurde seitens Wien gegenüber dem Bund im Schreiben vom 9. Dezember 2016, MDR - 886323-2016-28, wie folgt bereits vorgebracht:

„Das Revisionsrecht des Bundesministeriums für Finanzen wird weiterhin entschieden abgelehnt. Es widerspricht dem Charakter der Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe sowie der den Gemeinden bundesverfassungsrechtlich zuerkannten Gemeindeautonomie und erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Weiters ist es konträr zu den Bestrebungen, die Länder- und Gemeindeautonomie in Abgabensachen zu stärken. Es ist nicht erkennbar, was der Bund mit einem Revisionsrecht bezwecken will, da ihm im Falle einer Parteistellung im Kommunalsteuerverfahren als Steuerschuldner bereits ein Revisionsrecht zukommt. Ist der Bund hingegen nicht Partei des Kommunalsteuerverfahrens, ist eine Einflussnahme auf die Kommunalsteuerverfahren der Gemeinden nicht notwendig und erscheint ein Agieren gegen Parteiinteressen bedenklich.

Auch zur Wahrung der Rechtmäßigkeit bezüglich des Kommunalsteuergesetzes ist eine Revision des Bundes nicht erforderlich, da dies durch die Revisionsrechte der Parteien gewährleistet ist.

Der Bund hat nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 in der geltenden Fassung nur eingeschränkte Zuständigkeiten im Bereich der Kommunalsteuer, und zwar bei der Zuteilung und der Zerlegung der Bemessungsgrundlage, nicht jedoch bei den Kommunalsteuerverfahren der Gemeinden. Bei der Zuteilung und der Zerlegung kann der Bund im Wege des Weisungsrechtes über das Finanzamt Einfluss auf die Verfahren und eine Revision nehmen, sodass diesbezüglich auch keine eigene Revision erforderlich ist.

Ein Revisionsrecht des Bundesministeriums für Finanzen ist überdies aufgrund der Zuständigkeitsregelungen im Kommunalsteuergesetz 1993 systemfremd.“

An diesem Standpunkt hat sich nichts geändert.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Sylvia Bukovacz, LL.M.
Obersenatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5 (zur Zl. MA5-1397088-25-6)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#tagungstischler#